

## **Ausgleichsleistungen des Bundes an Gemeinden nach Art. 106 Abs. 8 GG als Folge von Grundsteuermindereinnahmen**

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

#### **Ausgleichsleistungen des Bundes an Gemeinden nach Art. 106 Abs. 8 GG als Folge von Grundsteuermindereinnahmen**

- RdSchr. d. BMF v. 4.12.1996 - V A 3 - FV 5060 - 11/96 -

Hiermit Übersende ich eine Neufassung der Grundsätze für die Gewährung von Ausgleichsleistungen des Bundes aufgrund von Art. 106 Abs. 8 GG als Folge von Grundsteuermindereinnahmen. Die Änderungen beziehen sich auf die Textziffern 2 Abs. 2 und 3.5.1 und beinhalten eine Anpassung der Vorschriften mit Bezug zum Bewertungsgesetz an besondere Regelungen für die neuen Länder

Bundesministerinnen und Bundesminister  
nachrichtlich:  
Präsidentin des Bundesrechnungshofes

Anlage

#### **Grundsätze für die Gewährung von Ausgleichsleistungen des Bundes an Gemeinden nach Art. 106 Abs. 8 GG als Folge von Grundsteuermindereinnahmen (GGStMi) Vom 4. Dezember 1996**

#### **Art. 106 Abs. 8 GG**

Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

#### **Anwendungsgrundsätze**

##### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Artikel 106 Abs. 8 GG regelt einen Sondertatbestand der Finanzverfassung, der einen Ausgleich von Sonderbelastungen einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) durch den Bund vorsieht. Unberührt bleibt der im Grundgesetz enthaltene Grundsatz, nach dem die Finanzverantwortung für die Gemeinden (GV) bei den Ländern liegt. Sie haben mit Hilfe des kommunalen Finanzausgleichs dafür zu sorgen, daß alle Gemeinden (GV) die Finanzausstattung erhalten, die sie zur Finanzierung der regelmäßigen Aufwendungen für die üblichen kommunalen Leistungen benötigen. Die Sonderstellung des Art. 106 Abs. 8 GG erfordert deshalb die strikte Beachtung der Anspruchsvoraussetzungen, die insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität dieser Verfassungsvorschrift gewertet werden müssen.
- 1.2 Die Grundsätze für die Gewährung von Ausgleichsleistungen regeln die Behandlung von Ansprüchen nach Art. 106 Abs. 8 GG für Grundsteuermindereinnahmen, die einzelnen Gemeinden (GV) als unmittelbare Folge durch vom Bund veranlaßte Einrichtungen entstehen.

- 1.3 Die Grundsätze sind in der Regel auf die Einrichtungen der Sondervermögen des Bundes (z. B. Deutsche Bundesbahn, Deutsche Reichsbahn und Deutsche Bundespost) nicht anzuwenden, da diese Einrichtungen allgemein üblich sind, d. h. keinen bestimmten Ausnahmecharakter aufweisen (z. B. Postämter, Bahnhöfe) und damit keine besonderen Einrichtungen sind.

## 2. **Besondere Voraussetzungen**

Ausgleichsfähig sind Grundsteuermindereinnahmen durch Grundbesitz des Bundes, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreit ist. Ausgleichsfähigkeit ist bei Grundsteuermindereinnahmen auch gegeben, wenn der Bund Grundbesitz von einem steuerbegünstigten Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 GrStG gemietet oder gepachtet hat.

Ausgleichsfähig sind ebenfalls Grundsteuermindereinnahmen aufgrund von Bewertungsabschlägen, die als Folge der Einwirkungen von Bundeseinrichtungen gewährt werden (§ 82 Abs. 1 Nr. 1, § 88 Abs. 2 und § 47 BewG; im Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2, § 37 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Nr. 2 BewG).

Anträge, die sich auf vom Bund vor dem Inkrafttreten des Art. 106 Abs. 8 GG (1. April 1957) veranlaßte Einrichtungen beziehen, sind abzulehnen (keine Rückwirkung der Verfassungsvorschrift). Zur Wahrung, des Besitzstandes sind jedoch die Fälle davon ausgenommen, in denen der Bund Ersatzbeträge nach § 26 GrStG a. F. gezahlt hat, sofern die Übrigen Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 8 GG vorliegen.

## 3. **Ermittlung der Grundsteuermindereinnahmen**

Ausgleichsfähige Grundsteuermindereinnahmen aufgrund von steuerbefreitem Grundbesitz des Bundes werden wie folgt ermittelt:

- 3.1 Bei Grundbesitz des Bundes, der bei nicht öffentlicher Nutzung unter die Grundsteuer A fallen würde, ist das Durchschnittssoll des Aufkommens der Gemeinde an Grundsteuer A pro ha Flächeneinheit der grundsteuerpflichtigen Grundstücke als Grundsteuerausfall pro ha Flächeneinheit Bundesbesitz anzusetzen.
- Bei Grundbesitz des Bundes, der bei nicht, öffentlicher Nutzung unter die Grundsteuer B fallen würde, ist das Durchschnittssoll des Aufkommens der Gemeinde an Grundsteuer B. pro ha Flächeneinheit der grundsteuerpflichtigen Grundstücke als Grundsteuerausfall pro ha Flächeneinheit Bundesbesitz anzusetzen.
- 3.2 Die ausgleichsfähige Mindereinnahme wird durch Multiplikation des Durchschnittssolls an Grundsteuer A oder B pro ha grundsteuerpflichtiger Grundbesitz der Gemeinde mit der in ha ausgedrückten Fläche des steuerbefreiten Grundbesitzes ermittelt,
- 3.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob das Grundstück unter die Grundsteuer A oder B fällt, ist von der letzten steuerlichen Einordnung des Grundstücks vor dem Zeitpunkt auszugehen, in dem der Bund die Einrichtungen veranlaßt hat. In den Fällen der Nr.2, letzter Satz, ist im Zweifel davon auszugehen, daß das Grundstück unter die Grundsteuer A fällt.
- 3.4 Für Grundstücke, die in dem nach der Nr. 3.3 maßgebenden Zeitpunkt als Geringstland im Sinne des Bewertungsgesetzes anzusehen waren, ist die Grundstücksmindereinnahme abweichend von Nr. 3.1 auf der Grundlage des im Bewertungsgesetz für Geringstland ausgewiesenen Hektarwertes zu ermitteln (z. Z. 50 Deutsche Mark).
- 3.5 Die Grundstücksmindereinnahmen aufgrund von Bewertungsabschlägen sind von der Gemeinde auf der Grundlage der Summe der Steuermeßbeträge zu ermitteln, die im jeweiligen Ausgleichsjahr für die bebauten Grundstücke und die Wohnungswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Bewertungsgesetzes maßgebend sind, die in einem Gebiet mit bewertungsrechtlich bedeutsamer (Lärm-) Einwirkung von ausgleichspflichtigen Bundeseinrichtungen liegen. Zur Durchführung dieser Ermittlungen werden die Finanzminister der Länder die betroffenen Finanzämter anweisen, den Gemeinden Amtshilfe durch folgende Angaben zu leisten:
- 3.5.1 Bezeichnung und Abgrenzung der Gebiete, in denen Bewertungsabschläge (§ 82 Abs. 1 Nr. 1, § 88 Abs. 2 und § 47 BewG; im Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2, § 37 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Nr. 2 BewG) als Folge der Lärmeinwirkungen von Bundeseinrichtungen (z. B. Militärflugplätze, Truppenübungsplätze) gewährt werden, und Angabe des maßgebenden Vohhundertsatzes, mit dem der Abschlag bei der Ermittlung des Einheitswerts von bebauten Grundstücken und des Wohnungswerts von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gewährt wird.